

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Mainz

Windenergieanlage der juwi AG im Windpark Mainz-Hechtsheim

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma juwi AG, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt beantragt die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage im Windpark Mainz-Hechtsheim, Gemarkung Mainz-Hechtsheim, Flur 16, Fl.st. Nr. 77/1. Dabei wird es sich um den Bautyp GE 5.3-158 mit einer Nennleistung von 5,3 MW, einer Nabenhöhe von 161 m, einem Rotordurchmesser von 158 m und einer Gesamthöhe von 240 m handeln. Die geplante Inbetriebnahme ist für Oktober 2020 vorgesehen.

Die Vorhabenträgerin beantragt zudem ein öffentliches Verfahren gem. § 19 Abs. 3 BImSchG.

Die Stadt Mainz ist nach der Ziffer 1.1.1.5 der Anlage der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14. Juni 2002 (GVBl. Rhld.-Pf. Nr. 11 Seite 280 vom 05. Juli 2002) in der zurzeit gültigen Fassung für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens zuständig.

Das Vorhaben bedarf nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und der Ziffer 1.6.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Vorhabenträgerin beantragt für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 7 Abs. 3 des UVPG entfällt die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2 UVPG, wenn die Vorhabenträgerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Die Stadt Mainz hat das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für dieses Vorhaben besteht daher nach § 7 Abs. 3 Satz 2 die UVP-Pflicht. Die UVP ist unselbständiger Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 4 UVPG). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist daher in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Das Vorhaben sowie der Antrag der juwi AG wurden bereits gemäß §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 BImSchG bekanntgemacht, vom 04.11. bis 03.12.2019 fand eine Offenlage der relevanten Antragsunterlagen und Gutachten statt, die Einwendungsfrist endete am 03.01.2020.

Aufgrund eines Verfahrensfehlers muss die Offenlage wiederholt werden. Das Hamstergutachten, das im UVP-Portal veröffentlicht wurde, entsprach nicht dem Hamstergutachten des BImSchG-Antrags. Zusätzlich wurde die Schalltechnische Immissionsprognose aktualisiert.

Somit werden das Vorhaben sowie der Antrag der juwi AG gemäß §§ 8 ff. der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 BImSchG erneut bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen umfassen die für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, insbesondere:

Antragsformulare; Verzeichnis der Unterlagen; Anlagedaten (Technische Dokumentation der Windenergieanlage [WEA], Ansicht, Schnitt der WEA, Technische Dokumentation Sicherheitskonzept, topografische Karte, Detailplan), Angaben und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe; Betriebsablauf und Einleiterdaten; Verzeichnis der Emissionsquellen; Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate (Schalltechnische Immissionsprognose); Angaben zu Stoffen der Störfallverordnung; Angaben zu Abfällen (Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie Entsorgung von Abfällen); Angaben zum Arbeitsschutz (Flucht- und Rettungsplan, Sicherheitskonzept); Angaben zum baulichen Brandschutz (Brandschutzkonzept, Branderkennung und -meldung, Sicherheitskonzept); Unterlagen zur Landespflege (Fachbeitrag Naturschutz mit integriertem UVP-Bericht, Avifaunagutachten, Fledermausgutachten, Stellungnahme Feldhamster, Fachbeitrag Artenschutz, Visualisierung und Sichtbarkeitsanalyse); Angaben zu Ansprechpersonen, Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Fließbild und Inventar Betriebsbereich; Bauantragsunterlagen (Bauantragsformular, Pläne, Bauvorlagenberechtigung, Koordinaten und Höhen der WEA, Topographische Karte mit Anlagenstandorten, Eigentümerverzeichnis, Liegenschaftskarten, Herstellungs- und Rohbaukosten, Rückbauverpflichtungserklärung, Rückbaukosten, Abstandsflächenberechnung, Kipphöhen mit Abständen zur Straße, Angaben für Wehrbereichsverwaltung, inkl. Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach Nummer 30 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen); Schattengutachten (Schattenwurfgutachten, Vermeidung von Schattenwurf); sonstige Unterlagen (Turbulenzgutachten Langfassung, Kurzbeschreibung Turbulenzgutachten, Funktionsbeschreibung des Servicelifts, Beschreibung zum Blitzschutz, Beschreibung Eiserkennung, Schutz vor Eiswurf, TÜV-Gutachten zur Eiserkennung, Allgemeine Spezifikationen Sichtweitenmessgerät, Übersicht und allgemeine Informationen zur Tages- und Nachtkennzeichnungen); Typenprüfung sowie Unterlagen der Straßenbehörde (Unterlagen zur Sondernutzungserlaubnis der Ein- und Ausfahrt für Bau- und Betriebsphase, Übersicht, Sichtbarkeitsanalyse, Ausbau, Schleppkurvennachweis).

Die öffentliche Auslegung findet vom 10.02.2020 bis 09.03.2020 statt.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die dazu gehörigen Antragsunterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, sowie die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen (insbesondere der UVP-Bericht) werden in dem genannten Zeitraum

- bei der **Stadtverwaltung Mainz**, 67-Grün- und Umweltamt, Haus C, Raum 22, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz während der jeweiligen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08:30 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 15:30, Freitag von 08:30 bis 12:00 Uhr) außer am 24.02.2020 (Rosenmontag) sowie
- bei der **Verbandsgemeinde Nieder-Olm**, Pariser Str. 110, 55268 Nieder-Olm, Raum 228 während der jeweiligen Dienststunden (Montag, Dienstag sowie Donnerstag 8:30 bis 12:30 Uhr, Freitag von 7:00 bis 12:30 Uhr und Dienstag 14:00

bis 19:00 Uhr) außer am 24.02.2020 (Rosenmontag) und am 25.02.2020 (Fastnachtsdienstag)

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die oben genannten Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext sind während des genannten Auslegungszeitraums zudem über das länderübergreifenden UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/rp> zur Einsichtnahme abrufbar. Maßgeblich bleibt gemäß § 8 Abs. 1 Satz 4 der 9. BImSchV der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Das Amtsblatt mit diesem Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite der Stadt Mainz veröffentlicht unter:

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/amtsblatt.php>

Darüber hinaus ist dieser Bekanntmachungstext im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde (VG) Nieder-Olm „aktuell“ und auf der Internetseite der VG Nieder-Olm unter https://www.vg-nieder-olm.de/vg_niederolm/Aktuelles/Nachrichtenblatt/ veröffentlicht.

Etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben können **ab dem ersten Tag der öffentlichen Auslegung am 10.02.2020 bis einschließlich 09.04.2020** bei der Stadtverwaltung Mainz, 67-Grün- und Umweltamt, Geschwister- Scholl- Str. 4, 55129 Mainz oder Stadtverwaltung Mainz, Postfach 38 20, 55028 Mainz schriftlich oder elektronisch (gruen-umweltamt@stadt.mainz.de) sowie bei der **Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Pariser Str. 110, 55268 Nieder-Olm** schriftlich oder elektronisch (nazmiye.ulunam@vg-nieder-olm.de) eingereicht werden

Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dessen/deren Name und Anschrift vor der Bekanntgabe des Inhalts an die Antragstellerin und die beteiligten Behörden unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG). Einwendungen, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, sind den ordentlichen Gerichten vorzutragen.

Einwendungen, die bereits während/nach der Offenlage zwischen 04.11.2019 und 03.01.2020 vorgebracht wurden, werden vollumfänglich berücksichtigt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde wird ein Erörterungstermin am 04.05.2020 um 14:00 Uhr im Grün- und Umweltamt, Haus B, im großen Besprechungsraum 1. OG, Geschwister-Scholl-Straße 4, 55131 Mainz durchgeführt. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Besondere Einladungen ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch beim Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen wird durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Mainz,

.01.2020